



Kompetenz für Vertrieb

Fachverband Bauwesen

Bundesfachabteilung Haustechnik des CDH-Fachverbandes Bauwesen · Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel. 030/72625-600, Fax 030/72625-666 · e-mail: centralvereinigung@cdh.de · Internet: www.cdh.de

Die CDH auf der Messe EMEA

In Zusammenarbeit mit der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) nahm die CDH als Aussteller an der Messe „Europe Middle East Africa Trade Fair (EMEA)“ in Berlin teil. Zahlreiche Hersteller, insbesondere aus der Lebensmittel- und Kosmetikbranche, aus dem mittleren Osten und Afrika haben den Stand der CDH aufgesucht, um sich über die Möglichkeiten der Vertriebspartnersuche in Deutschland zu erkundigen.

Die CDH nutzte die Gelegenheit, um die interessierten Hersteller über die Vorteile der Zusammenarbeit mit deutschen Handelsvertretern, als Türöffner zum deutschen Markt, zu informieren. Ein besonderer Fokus wurde auf die Online-Plattform www.handelsvertreter.de gelegt, die Herstellern durch eine Anzeigenschaltung einen direkten Kontakt zu interessierten Handelsvertretern ermöglicht.

Bundesrat billigt Gesetz zur Überwachung von Diesel-Fahrverboten

Am 15.3.2019 hat der Bundesrat das einen Tag zuvor vom Bundestag beschlossene Gesetz gebilligt, welches Polizei und Ordnungsbehörden die Überwachung angeordneter Diesel-Fahrverbote erleichtern soll. Danach können Behörden künftig relevante Daten wie Fahrzeugkennzeichen, Schadstoffklassen oder Bilder der Fahrer automatisiert erheben, speichern und verwenden. Ermöglicht wird dies durch die Aufnahme des Paragraphen 63c in das Straßenverkehrsgesetz. Um festzustellen, ob für ein Fahrzeug ein Fahrverbot gilt, dürfen die Behörden auf das Zentrale Fahrzeugregister zurückgreifen, in dem Halter- und Fahrzeugdaten gespeichert sind.

Den ursprünglichen Regierungsentwurf hat der Bundestag hinsichtlich einiger Aspekte geändert: Demnach sind nur stichprobenartige Überprüfungen mit mobilen Geräten zulässig. Ausdrücklich nicht erlaubt sind verdeckte Datenerhebungen und Videoaufzeichnungen. Der Bundestag reagierte damit auf Kritik des Bundesrates: Dieser hatte den Gesetzentwurf im ersten Durchgang wegen datenschutzrechtlicher Bedenken ausdrücklich abgelehnt. Kritisch sahen die Länder insbesondere die geplante flächendeckende Überwachung sowie die anlasslose Datenerhebung aller Fahrer und die langen Lösungsfristen. Auch in diesen Punkten hat der Bundestag nachgebessert: So müssen die Daten im Falle des berechtigten Fahrens in einer Fahrverbotszone nunmehr unverzüglich und in allen anderen Fällen bereits nach zwei Wochen gelöscht werden. Ursprünglich sah der Regierungsentwurf eine Lösungsfrist von sechs Monaten vor.

CDH informiert: Betriebsuntersagung für Dieselfahrzeuge mit unzulässiger Abschalteinrichtung

In mehreren Eilverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass die auf Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gestützten und jeweils für sofort vollziehbar erklärten Untersagungen des Betriebs von Fahrzeugen mit nicht nachgerüstetem Dieselmotor rechtmäßig sind. Damit bestätigte das Oberverwaltungsgericht die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Die Antragsteller des zugrunde liegenden Streitfalls sind Eigentümer und Halter von Fahrzeugen der Marken VW Touran und Polo sowie Audi A 6, die jeweils mit Dieselmotoren der Reihe EA 189 betrieben werden. Sie weigerten sich, das den Herstellern vom Kraftfahrt-Bundesamt verpflichtend auferlegte Software-Update vornehmen zu lassen. Daraufhin untersagten ihnen die Kfz-Zulassungsbehörden unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Fahrzeugbetrieb. In seiner Entscheidung führte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg aus, dass die Ordnungsverfügungen bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden seien, denn ohne die Installation des Software-Updates seien die Voraussetzungen für eine Zulassung der Fahrzeuge derzeit nicht erfüllbar. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und an der Luftreinhaltung überwiege das private Interesse der Antragsteller am vorläufigen Weiterbetrieb ihrer Fahrzeuge.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.03.2019 -OVG 1 S 63.18, OVG 1 S 117.18, OVG 1 S 123.18 und OVG 1 S 125.18-

CDH-Sommerncamp 2019

Unter dem diesjährigen Motto: „Digital im Vertrieb - Herausforderung und Chance im zukunftsgerichteten Handel“ findet vom 30. Juni bis zum 02. Juli 2019 in Ingelheim am Rhein das Sommerncamp der CDH, dem Wirtschaftsverband für Vertrieb, statt.

Mehr Informationen unter:

<https://cdh.de/event/cdh-sommerncamp-2019>